

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pflanzkartoffeln Terralog ag



1. Begriffserklärung

- 1.1 Terralog: Terralog ag
- 1.2 Vertragspartner: Jede Partei, die mit der Terralog einen Vertrag geschlossen hat oder welche der Terralog ein Angebot unterbreitet hat.
- 1.3 AGBP: Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pflanzkartoffeln der Terralog ag.
- 1.4 Swisssem Reglement: Reglement des Schweizerischen Saatgutproduzenten-Verbandes über die Lieferungskontrolle von anerkannten Pflanzkartoffeln.
- 1.5 RUCIP-Geschäftsbedingungen: Die durch die Règles et Usages du Commerce Intereuropeen des Pommes de Terre (Geschäftsbedingungen für den intereuropäischen Kartoffelhandel), sowie die Begutachtungsordnung und die Schiedsgerichtsordnung des europäischen Comité 2012 gebildete Gänze.
- 1.6 HUS: Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Die AGBP gelten für alle an Terralog gerichtete und durch Terralog unterbreitete Angebote und für alle durch Terralog geschlossene Vereinbarungen/Verträge und damit zusammenhängende Verpflichtungen im Pflanzkartoffelhandel.
- 2.2 Ergänzend zu den AGBP gilt, abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen Terralog und ihrem Vertragspartner, folgendes Regelwerk:
 - a) Swisssem Reglement: wenn der Vertrag Schweizer Pflanzkartoffeln betrifft.
 - b) RUCIP-Geschäftsbedingungen: wenn der Vertrag importierte Pflanzkartoffeln betrifft.
 - c) HUS: wenn Regelwerk a) und/oder b) einen Umstand nicht regeln.
- 2.3 Bei Abweichungen zwischen den AGBP und den anzuwendenden jeweiligen Bedingungen haben die AGBP Vorrang.
- 2.4 Die Anwendbarkeit der durch die Vertragspartei verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (wie auch immer genannt) wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 2.5 Abweichungen von den AGBP und den anzuwendenden Swisssem, RUCIP-, oder HUS-Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Terralog.

3. Anwendbares Recht und Arbitrage

- 3.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Terralog und ihren Vertragspartnern ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 3.2 Das Schiedsverfahren findet gemäss Schiedsordnung statt, die in die über Artikel 2.2 der AGBP geltenden Swisssem-, RUCIP-, oder HUS-Bedingungen aufgenommen ist.
- 3.3 Unabhängig der in Art. 3.2 genannten Bestimmungen steht es der Terralog frei, Forderungen, deren Rechtmässigkeit nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich angefochten wurde, am zuständigen Gericht, im Bezirk wo Terralog sich befindet, vorzulegen. Desgleichen steht es Terralog frei, Forderungen mit dringlichem Charakter am zuständigen Gericht, im Bezirk wo Terralog sich befindet, vorzulegen.

4. Haftung

- 4.1 Eventuelle Fehlmengen, Mängel und Beschädigungen müssen durch die Vertragspartei schriftlich an Terralog gemeldet werden. Terralog ist nicht haftbar für Schäden, deren Beanstandung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das Pflanzgut bereits gepflanzt oder geschnitten ist.
- 4.2 In allen Fällen und ungeachtet der Bestimmungen in den Swisssem-, RUCIP-, oder HUS-Bedingungen ist die Haftung von Terralog stets beschränkt auf den direkten Schaden. Dieser Schaden ist stets beschränkt auf den Rechnungsbetrag über die Güter, für die berechnete Beanstandungen bestehen bzw. auf die sich der Schaden bezieht.
- 4.3 Falls Schaden eintritt, ist die Vertragspartei verpflichtet, diesen so weit wie möglich zu begrenzen.

- 4.4 Falls die Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt, ist sie verpflichtet, Terralog vollständig für durch diese Nichterfüllung erlittene Schäden, inklusive Gewinnausfall, zu entschädigen.

5. Bezahlung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Bezahlung muss, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto erfolgen, auch in den Fällen, in denen Güter während des Transportes verloren gegangen sind oder beschädigt wurden. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Verzugszinsen auf Jahresbasis erhoben, wobei jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet wird.
- 5.2 Wenn berechtigterweise dazu Anlass besteht, kann Terralog während der Laufzeit des Vertrages zu jeder Zeit von der Vertragspartei Sicherheiten für die Bezahlung verlangen. Bei Nichterfüllung der Forderung nach einer angemessenen Sicherheitsleistung hat Terralog das Recht, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu annullieren und Schadenersatz zu fordern.
- 5.3 Alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vertraglichen Verbindlichkeiten durch die Vertragspartei das Eigentum von Terralog. Wenn Terralog im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung, eines Moratoriums oder einer Insolvenz ihren Eigentumsvorbehalt ausübt, ist Terralog befugt, die von ihr gelieferten Güter zurückzuholen, und zu diesem Zweck die Gelände und Gebäude, in denen die Güter sich befinden, zu betreten.
- 5.4 Terralog behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erwirbt Terralog das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache.

6. Verkauf von Pflanzgut mit Sortenschutz

- 6.1 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf, vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung mit Terralog, in der die zu zahlende angemessene Vergütung festgelegt ist, nicht zur weiteren Vermehrung der Sorte verwendet werden.
- 6.2 Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz darf ausschliesslich im vereinbarten Bestimmungsland gepflanzt werden.
- 6.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf Verlangen von Terralog alle Namen und Adressen von Vertragspartnern an Terralog weiterzugeben, an die die Vertragspartei Pflanzgut von Terralog weitergeliefert oder verkauft hat.
- 6.4 Die Vertragspartei ist verpflichtet, auf Verlangen von Terralog und/oder deren Vertretungsbefugten alle Felder anzugeben, die mit Pflanzkartoffeln von Terralog bepflanzt sind. Die Vertragspartei räumt Terralog und seinen Vertretungsbefugten das Recht ein, alle Felder, die mit von Terralog gekauften Kartoffeln bepflanzt sind, zu inspizieren, zu prüfen und zu kontrollieren.
- 6.5 Falls Terralog in ein Verfahren über Sortenrechte oder andere industrielle Eigentumsrechte verwickelt ist, ist die Vertragspartei verpflichtet, Terralog alle von Terralog gewünschte Mitwirkung zu verleihen unter anderem die Mitwirkung beim Sammeln von Beweismaterial.
- 6.6 Die Vertragspartei ist verpflichtet, beim Weiterverkauf von Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutz von seinem/seinen Abnehmer(n) zu verlangen, die Bestimmungen in Artikel 6.1 bis einschliesslich 6.5 einzuhalten. Die Vertragspartei ist jederzeit für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seinen/seine Abnehmer verantwortlich.

7. Qualitätsnormen

- 7.1 Terralog liefert Pflanzkartoffeln auf der Grundlage der Normen, die in den Prüfungsregeln einer offiziellen Zertifizierungsstelle an die zu liefernde Klasse von Pflanzkartoffeln festgelegt sind. Wenn nicht explizit vereinbart, werden durch Terralog keine Zusatzgarantien gegeben. Terralog behält sich das Recht vor, strengere Normen als die der offiziellen Zertifizierungsstelle anzuwenden.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn Terralog durch höhere Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung gegenüber der Vertragspartei einzuhalten, und die Einwirkung der höheren Gewalt nach Einschätzung der Terralog zeitlich begrenzt oder von vorübergehender Art ist, ist Terralog berechtigt, die Erfüllung des

Vertrages auszusetzen, bis der Umstand, die Ursache oder das Ereignis der höheren Gewalt beendet ist.

- 8.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Bezug auf höhere Gewalt in den Swissem-, RUCIP und/oder HUS-Bestimmungen liegt höhere Gewalt immer, aber nicht ausschliesslich, bei folgenden Umständen vor: Streik, Arbeitsunterbrechung, behördliche Massregeln und/oder Vorschriften, die eine Erfüllung des Vertrages verhindern, verzögern oder auf andere Weise erschweren; Mangel an Transportmitteln; Unpassierbarkeit oder Unbenutzbarkeit in Frage kommender Transportwege oder Transportarten; Unterbrechung der Lieferung von Energie, Rohstoffen, halbfertigen Erzeugnissen oder fertige Erzeugnisse; unzureichender Vorrat als Folge von Witterungsbedingungen und Quarantäneerkrankungen, technische Störungen und/oder technische Defekte.

9. Erntevorbehalt

- 9.1 Alle Verkäufe der Terralog erfolgen unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer schlechten Ernte bezogen auf Menge und/oder Qualität der Kartoffeln weniger Produkte zur Verfügung stehen (worunter auch weniger Produkte als Folge der Ablehnung durch die hierzu befugten Behörden verstanden werden) als beim Abschluss des Vertrages erwartet werden konnte, hat Terralog das Recht, entsprechend weniger Menge zu liefern. Terralog ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, Ersatzprodukte zu liefern und haftet nicht für Schäden irgendeiner Art.

10. Verschiedenes

- 10.1 Wenn Bestimmungen der AGBP ganz oder teilweise nicht gültig und/oder durchsetzbar sind, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen.
- 10.2 Es gilt das Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird Burgdorf vereinbart.
- 10.3 Bei Unterschieden zwischen dem deutschen Text der AGBP und Versionen in einer anderen Sprache ist der deutsche Text ausschlaggebend.
- 10.4 Die geltenden AGBP sind jederzeit unter www.terralog.ch einsehbar. Im Einzelfall kann auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGBP ausgehändigt werden.